

Firma:

Rechnungsanschrift:

Ansprechpartner (Rechnung)	Tel
Straße	Fax
PLZ Ort	E-Mail
Land	Umsatzsteuer-ID (benötigt, wenn NICHT-deutsches EU-Land)

Tarif:

Direktanbindung **Sonderkonditionen onSite internet services**

IP-Adresse(n)

Zur Autorisierung wird u.a. eine dedizierte IP-Adresse des Servers, von dem die Anfragen geschickt werden, hinterlegt.

Optional:

Internet-Eingabemaske

creditPass®-Zugang:

Der creditPass®-Zugang ist ein personalisierter, nicht übertragbarer Zugang. Bitte benennen Sie namentlich denjenigen, der für die Nutzung von creditPass® unter Einhaltung des BDSG und als Ansprechpartner für Stichprobenkontrollen sowie Vertragsänderungen verantwortlich ist.

- creditPass®-Nutzer ist der gleiche wie unter der Rechnungsanschrift angegeben. Abweichender creditPass®-Nutzer

Name
Fax
E-Mail

Bankverbindung:

Kontoinhaber	Kreditinstitut
Kontonummer	BLZ

Hiermit bevollmächtige(n) ich/wir die telego! GmbH widerruflich, die fälligen Rechnungsbeträge im Lastschriftverfahren von dem oben genannten Konto abzubuchen.

Nachweise:

- für Kapitalgesellschaften: für Personengesellschaften:
 Kopie des Handelsregisterauszugs liegt bei Kopie des Personalausweises liegt bei

Vertragsbestandteile:

- Folgende Vertragsbestandteile habe(n) wir/ich gelesen und akzeptiert:
- Die Allg. Geschäftsbedingungen und Allg. Berechnungsgrundsätze der telego! GmbH für den Geschäftsbereich creditPass®, die Konditionen und Leistungsbeschreibung sowie die Anlagen Auftragsdatenverarbeitung und Datenschutzrechtliche Pflichten.
- Teilnahmevereinbarungen der angeschlossenen Auskunfteien (exkl. CEG)

Zusätzlich möchte(n) ich/wir folgende Auskunfteien nutzen. Die entsprechenden Teilnahmevereinbarungen habe(n) ich/wir gelesen und akzeptiert. Mir/uns ist bewusst, dass mich/uns dieses zur Einmeldung negativer Zahlungserfahrungen an die jeweilige Auskunftei verpflichtet.

- CEG Creditreform Consumer GmbH
 KSV1870 Information GmbH (AT)

Unterschrift:

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber / Kontoinhaber
Stempel

Wichtige Anlage zum Vertrag:

Datenschutzrechtliche Pflichten

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns zur Einhaltung aller relevanten Datenschutzgesetze bei der Einholung von Auskünften. Insbesondere verpflichte(n) ich/wir (uns) zur Einhaltung der unten stehenden Regelungen. Ich/wir erkläre(n) mich/uns bereit die Einhaltung jederzeit gegenüber der telego! GmbH auf Verlangen nachzuweisen.

- 1) Personenbezogene Auskünfte dürfen nur eingeholt werden, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt und glaubhaft dargelegt wird. Die Verantwortung für die Zulässigkeit einer Abfrage obliegt dem Abfragenden.
- 2) Die übermittelten Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu deren Zweck sie übermittelt wurden.
- 3) Die Weitergabe von Auskünften oder Kopien (auch in abgeänderter Form) an Dritte ist nicht zulässig.
- 4) Die erhaltene Bonitätsauskunft ist so aufzubewahren, dass sie vor dem Zugriff unbefugter Dritter gesichert ist. Entsprechende Löschfristen müssen eingehalten werden. Die Vernichtung der Auskunft hat in einer Weise zu erfolgen, dass eine Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist.
- 5) Der Abgefragte muss im Rahmen der üblichen Kundenkommunikation vor der Einholung einer personenbezogenen Auskunft benachrichtigt werden oder seine Einwilligung in die Auskunftseinholung abgegeben haben.
- 6) Sollte eine Einmeldepflicht von Zahlungserfahrungen bestehen, sind die entsprechenden Regelungen und Hinweispflichten einzuhalten.
- 7) Der Abfragende muss gegenüber dem Abgefragten die sich nach einer getätigten Abfrage ggf. ergebenden Auskunftsverpflichtungen einhalten.

Bezüglich 5) und 6) finden sich entsprechende Vorschläge für Benachrichtigungstexte unter www.creditpass.de/service/datenschutz_kunden.cfm. Hier können auch weitere (nicht-rechtsverbindliche) Hinweise zur möglichen Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben eingesehen werden.

Teilnahmevereinbarung accumio finance services GmbH

Basierend auf den Vorgaben aus dem bestehenden Vertragsverhältnis mit der accumio finance services gmbH wird zwischen der telego! GmbH (im Folgenden: Auftragnehmer) und dem Auftraggeber (im Folgenden: Teilnehmer) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung über Produkte, dessen Leistungserbringer die accumio finance services GmbH, Eppelheimer Str. 13 in 69115 Heidelberg ist, die nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

1. Vertragsgegenstand:

Der Auftragnehmer vermittelt dem Auftraggeber den Zugang zur Lieferung von accumio Wirtschaftsdaten, sowie Informationen in unterschiedlicher Form über natürliche Personen mit Sitz in Deutschland unter Nutzung des Systems des Auftraggebers. Durch einen Vertrag mit der accumio wird der Auftragnehmer von der Zahlung eines jährlichen Organisationsbeitrages sowie einer Software-Lizenzgebühr bei accumio befreit. Dieser Vertrag gilt nur für die Dauer des Hauptvertrages mit dem Auftraggeber.

2. Pflichten des Auftraggebers:

Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber der die Informationen übermittelnden Wirtschaftsauskunftei die Bestimmungen des Datenschutzes und der Datensicherheit einzuhalten. Im Einzelnen verpflichtet sich der Teilnehmer gegenüber accumio:

- (1) das Urheberrecht und die sonstigen Schutzrechte der accumio an den Daten zu beachten;
- (2) die Zugangsberechtigung vor einem Zugriff durch unbefugte Dritte zu schützen;
- (3) es zu unterlassen, Informationen ungefragt abzurufen und/oder in Datenetze unbefugt einzudringen;
- (4) es zu unterlassen, Auskünfte über Verwandte und Verschwägte sowie über andere Auskunftfeien einzuholen;
- (5) die Informationen ausschließlich für den eigenen Bedarf und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zu verwenden;
- (6) die Informationen nicht zum Aufbau eines elektronischen Archivs zu vervielfältigen beziehungsweise zu verwenden;
- (7) die Informationen – auch nach einer Weiterverarbeitung – nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen;
- (8) bei dem Abruf personenbezogener Daten ein berechtigtes Interesse an deren Kenntnis glaubhaft darzulegen und im Falle des automatisierten Abrufs die Gründe zu dokumentieren, sowie accumio für Zwecke der gesetzlich vorgegebenen Kontrolle der Zulässigkeit der Datenübermittlung Stichproben zu gestatten. Bei nicht vertragsgemäßer Abwicklung gibt der Teilnehmer bzw. dann die telego! entsprechende Auskünfte zur Wahrung des berechtigten Interesses Dritter weiter. Die jeweilige Datenübermittlung und -speicherung erfolgt gemäß den Voraussetzungen des § 28 BDSG nur soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Teilnehmers, der telego!, der accumio oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.;
- (9) accumio von allen Forderungen freizustellen, die Dritte aufgrund einer vertragswidrigen oder datenschutzwidrigen Weitergabe oder Verwendung der Informationen gegen accumio geltend machen und accumio insoweit alle entstehenden Kosten – einschließlich der Rechtsberatung – zu erstatten;
- (10) sicherzustellen, dass bei der Übernahme von Texten und Daten auf zwischenspeichernde Server alle für diese Informationen festgelegten Nutzungs- und sonstigen Schutzrechte eingehalten werden;
- (11) den Verpflichtungen aus § 18 SchuVVO nachzukommen;
- (12) die Nutzung oder Verarbeitung der Informationen für andere Zwecke auf die Voraussetzungen nach § 28 Abs. 1 und 2 BDSG zu beschränken.
- (13) In Bezug auf §28 b BDSG, hinsichtlich des Produktes SAFE Consumer Score wird explizit darauf hingewiesen, dass bei der Bonitätsprüfung Anschriftendaten zur Berechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes nach den Regeln des BDSG zum Einsatz kommen können. Der Teilnehmer versichert aus diesem Grund und in diesem Zusammenhang, dass er den jeweils Betroffenen im Sinne von § 28 b Nr. 4 BDSG, beispielsweise im Rahmen seiner AGB, explizit darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass dessen Anschriftendaten zur Berechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes verwendet werden. Die Unterrichtung ist seitens des Teilnehmers auch nachweislich dokumentiert worden."

Stand: 05-2010

Teilnahmevereinbarung KSV1870 Information GmbH

Zwischen telego! GmbH, Mehlbeerstr. 4, 82024 Taufkirchen b. München und dem Auftraggeber (im Folgenden: „Teilnehmer“) wird folgende Vereinbarung geschlossen.

1. Abfrage

Die in der Warenkreditvidenz gespeicherten Datensätze stehen dem Teilnehmer bei Eingehen und/oder Aufrechterhaltung einer Geschäftsbeziehung zum Zwecke der Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Personen über Abfrage zur Verfügung.

2. Einmeldung

Um eine Vergrößerung und eine laufende Aktualisierung der Datenbank zu gewährleisten, verpflichtet sich der Teilnehmer, Daten über nachhaltigen Zahlungsverzug seiner Kunden in die Warenkreditvidenz einzumelden, ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Forderung zur weiteren Betreuung an ein Inkassoinstitut oder einen Anwalt. Dieser Übergabe sind mindestens zwei erfolglose Mahnungen vorausgegangen. Ferner verpflichten sich alle Teilnehmer, auch jede nachträgliche Veränderung, wie z.B. Bezahlung des geschuldeten Betrages, bekannt zu geben.

Die KSV1870 Information GmbH prüft die gelieferten Datensätze auf Mindestanforderungen und Vollständigkeit und organisiert die Zusammenführung der Datensätze in der Datenbank.

Die gelieferten Datensätze können durch die KSV1870 Information GmbH frei verwertet werden.

3. Datenschutz

Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher relevanter Datenschutzgesetze insbesondere dem österreichischen Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (DSG 2000). Insbesondere sind betroffenen Kunden im Sinne des § 24 DSG 2000 darüber zu informieren, dass Daten über sie bei Dritten erhoben und an Dritte eingemeldet werden.

Dies sollte nicht nur in AGB zur Kenntnis gebracht werden, sondern auch in einem Mahnschreiben angedroht werden, sofern eine (letzte) Frist ungenützt verstreicht. Ein solcher in die AGB aufzunehmender Passus könnte beispielhaft lauten:

„Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine Daten zum Zwecke der Bonitätsbeurteilung aus Anlass der Auftragsbearbeitung, Antragsbearbeitung und Auftragsabwicklung an die Warenkreditvidenz der KSV1870 Information GmbH, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7, DVR 3003908, übermittelt werden. Dies sind unter anderem Identitätsdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum etc.), sowie Daten über nachhaltigen Zahlungsverzug des Kunden (Betreibungsschritte, offener Saldo, etc.) ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Forderung zur weiteren Betreuung an ein Inkassoinstitut oder einen Anwalt.“

Weiters verpflichtet sich jeder Teilnehmer nur dann Einmeldungen vorzunehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Meldegründe auf Zahlungsunfähigkeit bzw. -unwilligkeit beruhen.

Weiters verpflichtet sich der Teilnehmer, alle Vorkehrungen zu treffen, um die Datensicherheit zu gewährleisten und Unbefugten keinen Zugriff auf die Daten zu ermöglichen.

4. Nebenabreden und Ergänzungen

Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Teilnahmevereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Stand: 05-2010

Teilnahmevereinbarung CEG Creditreform Consumer GmbH

Unter Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CEG wird zwischen telego! GmbH, Mehlbeerenstraße 4, 82024 Taufkirchen b. München, dem Auftraggeber (im Folgenden Teilnehmer) und der CEG, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss, nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

Zur begleitenden Nutzung der Produkte bzw. Dienstleistungen von telego! werden externe Konsumenteninformationen von CEG durch die creditPass Risikomanagement-Plattform im Auftrag des Teilnehmers herangezogen. Dem Teilnehmer werden die der entsprechenden creditPass Leistungsbeschreibung angebotenen CEG-Produkte via creditPass zur Verfügung gestellt. Die Abfragepreise bestimmten sich entsprechend der angebotenen creditPass Konditionen.

2. CEG

CEG ist ein Unternehmen der Creditreform-Gruppe, Neuss. CEG unterhält einen Datenpool, der nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit aufgebaut ist. CEG-Vertragspartner (Teilnehmer) erhalten Informationen über Konsumenten mit Wohnsitz in Deutschland, die für sie im Rahmen einer Geschäftsbeziehung ein wirtschaftliches oder finanzielles Risiko darstellen und liefern im Gegenzug Informationen in diesen Datenpool ein.

2.1 CEG-Teilnehmer

CEG-Teilnehmer können alle Unternehmen sein, die gewerbsmäßig Geld- oder Warenkredite an Konsumenten geben, z.B. Banken, Versicherungen, Finanzdienstleister, Telekommunikationsgesellschaften, Einzelhandels-/Versandhandelsunternehmen, Kreditkartengesellschaften etc.

2.2 CEG-Daten

Der CEG-Datenpool beinhaltet Daten aus Drittquellen (öffentlichen Schuldnerverzeichnissen, Inkassoverfahren von Creditreform u.ä.) und Daten, die aus dem Teilnehmerkreis gemeldet werden. Aus dem Kreis der Teilnehmer werden negative Kontodaten (negative Zahlungserfahrungen) gemeldet.

2.2.1 Negative Zahlungserfahrungen

Zu den negativen Daten zählen beispielsweise Informationen über den zeitlichen Verzug einer Zahlung, die Anzahl bisheriger Mahnungen, die Schuldensumme, Kartensperrungen aufgrund Nichtzahlung etc.

2.2.1 Bonima-Score

Der Bonima-Score der CEG ist ein aus empirischen Daten (Eidesstattliche Versicherungen, Konkursmerkmale, Inkassofälle etc.) und zu der angefragten Adresse sowie den im Antrag erfassten Daten zur angefragten Person gebildeter Scorewert zur Kreditausfallwahrscheinlichkeit (Prognose). Bei der Verwendung von Scores, in denen Anschriftendaten berücksichtigt werden, ist der Teilnehmer nach §29b Nr. 4 BDSG verpflichtet, den Endkunden vor der Berechnung des Score darüber zu unterrichten. Diese Unterrichtung kann z.B. in den AGB, den Bestellunterlagen oder den Bestelldialogen des Teilnehmers im Internet erfolgen. Das kann über folgenden einfachen Hinweis geschehen: „Zum Abschluss, zur Durchführung oder Beendigung dieses Vertrages erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte für Ihr zukünftiges Zahlungsverhalten. Zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte werden auch Anschriftendaten verwendet.“

2.3 Prinzip der Gegenseitigkeit

Das Prinzip der Gegenseitigkeit besagt, dass jeder Teilnehmer nur die Art Daten von CEG erhält, in welcher er auch Daten an CEG liefert. Ein Teilnehmer, der nur Negativdaten an CEG liefert, ist auch nur zur Nutzung von Negativdaten berechtigt.

3. Pflichten des Teilnehmers

3.1 Zweckbindung bei der Nutzung der CEG-Daten

Der Teilnehmer darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke oder für Zwecke Dritter ist ausgeschlossen. Insbesondere ist eine Weitergabe der Daten in unveränderter oder weiterverarbeiteter Form nicht gestattet.

3.2 Identitätsprüfung

Dem Teilnehmer obliegt in jedem Einzelfall die Prüfung der Identität zwischen der angefragten Person und derjenigen, für die von CEG Daten übermittelt werden. Der Teilnehmer ist verpflichtet, aussagefähige Angaben zur Identifizierung der angefragten Person zu liefern. In Zweifelsfällen sind bei der Anfrage über die Angabe von Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort hinaus weitere individualisierende Angaben (z. B. Geburtsdatum) zu liefern.

Erkennt der Teilnehmer, dass die Identität zwischen angefragter Person und der Person, zu der Daten übermittelt wurden, im Einzelfall nicht gegeben ist, so besteht bezüglich der übermittelten Daten ein absolutes Nutzungsverbot.

3.3 Datenschutz

CEG übermittelt eine Konsumentenauskunft nur dann, wenn der Teilnehmer ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung (§ 29 Abs. 2 BDSG) glaubhaft darlegen kann. Ein berechtigtes Interesse an der Erteilung von Kreditauskünften durch CEG liegt beispielsweise vor, wenn der Teilnehmer mit seinem Kunden erstmals oder wiederholt in konkrete Geschäftsbeziehungen treten will oder wenn die Kreditauskünfte zur Unterstützung geschäftlicher Entscheidungen (beispielsweise Durchsetzung von Forderungen, Ausübung von Leistungsverweigerungsrechten) im Rahmen bestehender Vertragsbeziehungen erforderlich sind. Der Teilnehmer hat das Recht, sich die Konsumentenauskunft anzeigen zu lassen bzw. auszudrucken oder in maschinenlesbarer Form zu speichern. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Teilnehmer. Der Teilnehmer hat die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses je Anfrage mit einer Aufbewahrungsdauer von mindestens 5 Jahren aufzuzeichnen. Der Teilnehmer gewährleistet, dass die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten und das Vorliegen des berechtigten Interesses der Anfragen durch geeignete Stichprobenverfahren gemäß §10 Abs. 4 BDSG durch CEG festgestellt und überprüft werden kann. Zu diesem Zweck darf CEG auf Anfrage die zu einer bestimmten Kundennummer vorliegenden Geschäftsunterlagen einsehen.

3.4 Interpretation der Daten

Dem Teilnehmer obliegt die verantwortungsvolle Verwertung und Interpretation der CEG-Daten im Sinne des schutzwürdigen Interesses der betroffenen Person. Die Daten aus dem CEG-Pool leisten dem Teilnehmer lediglich Unterstützung bei seiner Kreditentscheidung. CEG liefert selbst keine Entscheidungen. Diese obliegen ausschließlich dem Teilnehmer im Rahmen seiner Entscheidungspolitik.

Der CEG-Datenpool enthält auch mikrogeografische Daten (GEODATEN). Mit diesen Wohnfeldern und den darin enthaltenen statistischen Beschreibungen ist die Bewertung einer konkreten Person nicht verbunden.

3.5 Ablehnung eines Kunden

CEG liefert im Rahmen des CEG-Datenpools keine Entscheidungen, sondern Basisinformationen als Grundlage für die Entscheidungspolitik des Teilnehmers. Die Ablehnung eines Kunden bedarf einer qualifizierten Begründung im Rahmen der Entscheidungspolitik des Teilnehmers. Erst auf wiederholte und gezielte Nachfrage des Kunden erfolgt ein Hinweis auf CEG zum Zweck der Einholung einer Selbstauskunft (§34 BDSG). Es ist nicht Aufgabe von CEG, Entscheidungen des Teilnehmers zu begründen oder zu rechtfertigen.

3.6 Lieferung von Daten

Der Poolkunde verpflichtet sich, die unten aufgeführten Daten zu negativen Zahlungserfahrungen mit seinen privaten Endkunden monatlich an CEG zu übermitteln und zu aktualisieren. Der Poolkunde ist zur Lieferung korrekter Daten verpflichtet. Gemeldete Daten sind gemäß § 35 BDSG zu berichtigen, sofern diese unrichtig sind.

Kommt der Poolkunde der Datenlieferungspflicht nicht nach, ist CEG berechtigt, den Poolkunde vom Datenabruf auszuschließen. Der Poolkunde ist verpflichtet, im Falle einer Kündigung bis 3 Jahre nach Vertragsende die gemeldeten Daten zu berichtigen und monatlich zu aktualisieren.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit für die Übermittlung dieser personenbezogenen negativen Daten an die CEG ist ab dem 01.04.2010 in §28a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Die Anwendung des §28a BDSG bei der Datenlieferung wird in den technischen Unterlagen der CEG besonders berücksichtigt und erläutert. Bitte lassen Sie sich diese Unterlagen vor der Dateneinlieferung aushändigen.

Der Poolkunde verpflichtet sich, der CEG auf einzelne Anfrage zu konkreten Fällen einen Beleg über seine Kommunikation mit dem Kontoinhaber (Mahnfristen, Einmeldungs-Hinweis etc.) zur Verfügung zu stellen.

Art und Umfang der Meldeverpflichtungen ergeben sich aus folgender Aufstellung:

Feld	Erklärung	
Kunden-Kontonummer	Die Kontonummer des Teilnehmers für das Konto (eindeutig)	M
Zahlungsstatus	Das Zahlungsverhalten des letzten Monats (siehe Felddefinitionen).	M
Ausstehender Saldo	Ausstehender Konto-Saldo dieses Datensatzes am Erstellungsdatum (siehe Felddefinitionen).	M
Merkmalsdatum	Das Datum, an dem der Status vergeben wurde.	M
Geschlecht	Das Geschlecht des Kontohalters (siehe Felddefinition).	M
Nachname	Der Nachname des Kontohalters.	M
Vorname	Der erste Vorname des Kontohalters.	M
Geburtsdatum	Das Geburtsdatum des Kontohalters.	M
Hausnummer	Die Hausnummer des Kontohalters.	M
Straßenname	Der Straßenname.	M
Ort	Der Wohnort.	M
Postleitzahl	Die Postleitzahl.	M

Arbeitet der Teilnehmer in der Rechtsverfolgung von Forderungen mit einem externen Dienstleister (Inkassounternehmen, Rechtsanwalt etc.) zusammen, dann stellt der Teilnehmer sicher, dass die Informationen über den weiteren Ablauf und die Ergebnisse der Rechtsverfolgung ebenfalls an die CEG gemeldet werden. Die Melde- und Aktualisierungspflicht kann von dem Teilnehmer auf seinen Dienstleister übertragen werden.

3.7 Berichtigung der eingemeldeten Daten

Gemeldete Daten sind gemäß § 35 BDSG durch den Teilnehmer oder einen beauftragten Dritten zu berichtigen, sofern diese unrichtig sind.

3.8 Bekanntgabe neuer Geschäftsfelder

Der Teilnehmer hat CEG über neue Geschäftsbereiche oder Geschäftsfelder (Finanzierungsarten) in Kenntnis zu setzen, die zusätzlich in den Datenpool aufgenommen werden sollen. Bei Änderung oder Aufgabe der Geschäftstätigkeit ist CEG unverzüglich zu informieren.

4. Haftung

4.1 Haftung für Richtigkeit/Vollständigkeit der Daten

CEG haftet nicht für die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihren Teilnehmern übermittelten bzw. aus öffentlichen Verzeichnissen entnommenen Daten. CEG prüft die ihr im Rahmen der Meldung der Teilnehmer erteilten Informationen lediglich auf Plausibilität.

4.2 Haftungsausschluss

CEG haftet ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – auch bei ihrem zurechenbaren Verhalten von gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet CEG nur, sofern eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Dabei ist die Haftung auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

4.3 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

Alle vertraglichen Ansprüche gegen CEG verjähren spätestens nach 12 Monaten nach Beendigung des Auftrags, soweit der Kunde zu diesem Zeitpunkt die anspruchsbegründenden Umstände kannte oder hätte kennen müssen.

4.4 Missbrauch

Verstößt der Teilnehmer gegen vertragliche Verpflichtungen, insbesondere durch missbräuchlichen Abruf von Daten, missbräuchliche Verwendung von CEG-Auskünften, durch das Unterlassen oder die unvollständige Erfüllung der Meldepflichten, durch die Meldung von fehlerhaften Daten oder durch unberechtigte Löschungsaufträge, begründet dies Schadensersatzansprüche von CEG gegenüber dem Teilnehmer. Dies gilt auch für den Fall, dass CEG selbst von Dritten in Anspruch genommen wird.

6. Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien haben an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame Bestimmung zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg soweit wie möglich zu erreichen. CEG erhält durch telego! eine Kopie dieses Vertrages.

Zwischen den Parteien des Vertragsverhältnisses gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Neuss. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt jedoch nur für den Fall, dass die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliche Sondervermögen sind.

Teilnahmevereinbarung infoscore Consumer Data GmbH

Zwischen KUNDE (nachstehend Teilnehmer genannt) und telego!GmbH (nachstehend telego! genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Teilnehmer bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 a BDSG (oder nach Einholung einer schriftlichen Einwilligung des Betroffenen) bei der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden (im folgenden: ICD genannt) Anfragen für eine Bonitätsauskunft durchführen kann (im folgenden: Bonitätsanfragen) sowie den Informa-Score bzw. BoniScore (im folgenden: Score) einholen kann. Eine Scoreberechnung erfolgt ausschließlich im Anschluss an die Einholung einer Bonitätsanfrage. Die Bonitätsanfragen können im Rahmen dieses Vertrages ausschließlich über die creditPass-Plattform von telego! erfolgen. Die Vergütung der an den Teilnehmer übermittelten Informationen erfolgt direkt und ausschließlich durch telego!. ICD erhebt für die von ihr erbrachten Leistungen keine zusätzlichen Vergütungsansprüche gegenüber den Teilnehmern. Die Entscheidung darüber, ob und welche Personen bzw. Adressen einer Bonitätsanfragen bzw. Scoreberechnung über die creditPass-Plattform zugeführt werden, liegt in jedem Einzelfall im Ermessen des Teilnehmers, welcher hierfür alleine die rechtliche Verantwortung trägt. Ist telego! aus einem nicht von der ICD zu vertretenden Grunde technisch nicht in der Lage, die Informationen ordnungsgemäß zu übermitteln, besteht für den Teilnehmer kein Anspruch auf Leistungserbringung gegenüber der ICD.

§ 2 Leistungen der telego!

2.1 Nach Eingang einer Bonitätsanfrage auf der creditPass-Plattform leitet die telego! diese an die ICD weiter, die ihren Datenbestand in Form eines EDV-gestützten Abgleichs daraufhin prüft, ob zur angefragten Person Negativmerkmale i.S. der diesem Vertrag beiliegenden Merkmalsübersicht gespeichert sind. 2.2 Stellt die ICD bei ihrer Abprüfung fest, dass Negativmerkmale der besagten Art zu der angefragten Person gespeichert sind, so werden diese zusammen mit ihrem Entstehungsdatum in Form einer Bonitätsauskunft an die creditPass-Plattform und von dort weiter an den Teilnehmer übermittelt. Stellt die ICD bei ihrer Abprüfung keine Speicherung von Negativmerkmalen zu der angefragten Person fest, so wird dies in Form einer Bonitätsauskunft dem Teilnehmer ebenfalls über die telego! mitgeteilt.

2.3 Der Score ist eine numerische Zahl, welche die Ertragsstärke einer Kundenbeziehung mit Konsumenten prognostiziert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorbezeichnete numerische Zahl auf mathematisch-statistischen Prognosemethoden beruht, bei denen bonitätsrelevante Indikatoren anhand von Erfahrungswerten gewichtet werden. Daher können aufgrund der Zuordnung einer bestimmten numerischen Zahl bzw. einer bestimmten Ertragsklasse nicht ohne weiteres Rückschlüsse auf die tatsächlichen Verhältnisse bzw. das Zahlungsverhalten der unter der angefragten Adresse wohnhaften Person gezogen werden.

2.4 telego! wird die eingehenden Bonitätsanfragen unverzüglich an die ICD weiterleiten; von dort werden die Ergebnisse derselben schnellstmöglich an den Teilnehmer via telego! zurückgemeldet. Die Bearbeitungszeit ist jedoch insbesondere abhängig vom Volumen der insgesamt eingehenden Anfragen sowie der nicht beeinflussbaren Übertragungszeit über das Internet.

§ 3 Pflichten des Teilnehmers

3.1 Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des BDSG, insbesondere der Bestimmungen der § 6a und 28b BDSG.

3.2 Der Teilnehmer verpflichtet sich, eine Bonitätsabfrage bzgl. eines Betroffenen nur dann vorzunehmen, wenn ihm hinsichtlich des Betroffenen ein berechtigtes Interesse im Sinne des BDSG oder eine durch den Betroffenen unterzeichnete Einwilligungserklärung in die Bonitätsprüfung vorliegt und das berechtigte Interesse glaubhaft dargelegt wird.

3.3 Der Teilnehmer verpflichtet sich weiter, die das berechtigte Interesse belegenden Unterlagen oder o.g. schriftliche Einwilligung des Betroffenen zum Zwecke der Stichprobenkontrolle durch die telego! auf die Dauer von 6 Monaten nach einer Anfrage aufzubewahren und der telego! bzw. ICD jederzeit im vorgenannten Zeitrahmen auf schriftliches Verlangen innerhalb von 14 Tagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

3.4 Soweit es sich bei den seitens der ICD via telego! übermittelten Daten um personenbezogene Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis handelt, verpflichtet sich der Teilnehmer, diese gem. § 915 Abs. 3 ZPO nur zu verwenden, um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Gem. § 915 e Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) ist die Erteilung von Auskünften zu bestehenden Schuldnerverzeichnis-Eintragungen in automatisierten Abrufverfahren nur zulässig, wenn diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. Der Teilnehmer versichert insofern, dass er Auskünfte über das von der telego! angebotene automatisierte Abrufverfahren nur wegen der Vielzahl der Übermittlungen und/oder wegen der besonderen Eilbedürftigkeit einholt. Unabhängig hiervon ist jede Verarbeitung oder Nutzung der von der ICD übermittelten personenbezogenen Daten zu anderen als den vom Teilnehmer angegebenen und der Übermittlung zugrunde liegenden Zwecken untersagt (§ 29 Abs. 4 i.V.m. § 28 Abs. 5 BDSG). Gleiches gilt hinsichtlich der Weitergabe der übermittelten Daten an Dritte. Im Falle der Zuwiderhandlung liegt ggf. eine Straftat gem. §§ 44, 43 Abs. 2 Nr. 2 BDSG sowie eine Vertragsverletzung vor.

3.5 Die erhaltene Bonitätsauskunft ist so aufzubewahren, dass sie vor dem Zugriff unbefugter Dritter gesichert ist. Die Vernichtung der Auskunft hat in einer Weise zu erfolgen, dass eine Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist.

3.6 Die ICD hat im Regelfall keine eigenen Kenntnisse von Existenz oder Identität der bei ihr gespeicherten Personen. Dem Teilnehmer obliegt daher in jedem Zweifelsfall die Prüfung der Identität zwischen der angefragten Person und derjenigen, für die seitens

der ICD Daten übermittelt werden (z.B. durch Vorlage einer Ausweiskopie). Sollte der Teilnehmer auf Grund einer solchen Prüfung feststellen, dass die übermittelten Daten nicht die angefragte Person betreffen (verursacht z.B. durch einen Eingabefehler bei Veranlassung der Anfrage oder einen Ausgabefehler wegen eines nicht gespeicherten Geburtsdatums), so besteht zum Schutze des Betroffenen sowie der übermittelten (aber nicht angefragten) Person ein absolutes Nutzungsverbot hinsichtlich der übermittelten Daten. Soweit eine erforderlich erscheinende Identitätsprüfung durch den Teilnehmer nicht oder nicht in ausreichender Form erfolgt, besteht ebenfalls ein absolutes Nutzungsverbot bezüglich der übermittelten Daten.

3.7 Der Teilnehmer ist ggf. verpflichtet, seine Mitarbeiter, soweit sie an der Zusammenarbeit mit der telego! beteiligt sind, auf die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen und zu verpflichten. Entsprechendes gilt, sofern sich der Teilnehmer bei seiner Datenverarbeitung der Dienste Dritter bedient.

3.8 Der Teilnehmer ist verpflichtet, alle beauskunfteten Personen auf die Bonitätsprüfung bei ICD hinzuweisen, so dass die Benachrichtigungspflicht nach §§ 28b und 33 BDSG erfüllt ist. Er wird zu diesem Zweck VOR Einholung der Auskunft im Rahmen der Kundenkommunikation einen Textbaustein integrieren, der mindestens folgende inhaltlichen Anforderungen erfüllt: „Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten beziehen wir von der infoscore Consumer Data GmbH, beide Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.“

3.9 Der Teilnehmer ist verpflichtet, telego! umgehend nach Unterzeichnung dieses Vertrages ein Belegexemplar für die Durchführung der Benachrichtigungspflicht zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird der Teilnehmer telego! umgehend von einer Änderung des Benachrichtigungstextes oder der Art der Durchführung der Benachrichtigung informieren und telego! jeweils ein aktuelles Belegexemplar zur Verfügung stellen. telego! und ICD sind hierüber hinaus zur regelmäßigen Überprüfung der Umsetzung berechtigt.

3.10 Der Teilnehmer ist verpflichtet, den übermittelten Scorewert spätestens nach zwei Jahren vollständig zu löschen.

3.11 Zugangsdaten sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nur Personen bekanntgegeben werden, die unmittelbar mit der Abwicklung des Anfrage-Verfahrens betraut sind.

§ 4 Haftung und Vertragsstrafe

4.1 Vertragliche Haftungsansprüche des Teilnehmers gegenüber ICD bestehen nicht.

4.2 Bei Verstoß gegen eine Bestimmung der Ziff 3.2., 3.4 oder 3.8 dieser Teilnahmevereinbarung ist der Teilnehmer vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe beläuft sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung auf das 10-fache der Vergütung der letzten 12 Monate, max. jedoch EUR 50.000,--.

§ 5 Schlussbestimmungen

5.1 Für den Fall, dass gesetzliche Vorschriften oder Auflagen von Seiten der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörden die weitere Zusammenarbeit rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll machen, behält sich telego! vor, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu modifizieren oder mit schriftlicher Erklärung den Vertrag gegenüber dem Teilnehmer außerordentlich zu kündigen. Soweit möglich, wird telego! eine Modifizierung bzw. eine Kündigung mit angemessener Frist ankündigen. In den vorgenannten Fällen stehen dem Teilnehmer keinerlei Ansprüche gegen telego! bzw. ICD zu.

5.2 Der Teilnehmer wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass

a) die Auskunftsteile gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 BDSG bei erstmaliger Datenübermittlung verpflichtet sind, den Betroffenen von derselben zu benachrichtigen, es sei denn, der Betroffene hat i.S.d. § 33 Abs. 2 Nr. 1 BDSG auf sonstige Weise Kenntnis von dieser erlangt oder auf die Benachrichtigung verzichtet

b) Nutzungsdaten gespeichert und zu Dokumentations- und Abrechnungszwecken maschinell verarbeitet werden, und dass

c) sich die ICD bezüglich der Datenverarbeitung der Dienste der ebenfalls der arvato infoscore-Gruppe angehörenden arvato infoscore GmbH, Baden-Baden, in deren Eigenschaft als Auftragsdatenverarbeiter bedient.

5.3 Der Teilnehmer wird auf die Bestimmungen der §10 i.V.m. §9 BDSG hingewiesen.

5.4 Die Vertragspartner können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Teils auf Dritte übertragen.

5.5 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

5.6 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen oder unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, so gilt diejenige Regelung, die dem in diesem Vertrag erkennbar gewordenen Willen der Parteien am nächsten kommt.

5.7 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Anlage: Auftragsdatenverarbeitung

Präambel

Diese Anlage konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus dem Dienstvertrag in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsdatenverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Dienstvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter der telego! GmbH oder durch die telego! GmbH beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrags.

§ 1 Definitionen:

(1) Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person.

(2) Datenverarbeitung im Auftrag

Datenverarbeitung im Auftrag ist die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch die telego! GmbH im Auftrag des Auftraggebers.

(3) Weisung

Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) der telego! GmbH mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich durch den Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

(1) Die telego! GmbH verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Hauptvertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an die telego! GmbH sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („verantwortliche Stelle“ im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG).

(2) Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber auch während der Laufzeit des Vertrages und nach Beendigung des Vertrages die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von Daten verlangen.

(3) Die Inhalte dieser Vertragsanlage gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird, und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 3 Pflichten der telego! GmbH

(1) Die telego! GmbH darf Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.

(2) Die telego! GmbH wird in Ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 9 BDSG) entsprechen. Dies beinhaltet insbesondere

a) Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),

b) zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),

c) dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),

d) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),

e) dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),

f) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

g) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),

h) dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle).

Eine Maßnahme nach b bis d ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.

Eine Darstellung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen ist unter www.creditpass.de verfügbar.

(3) Die telego! GmbH stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für diese Auftragsdatenverarbeitung zur Verfügung. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

(4) Die telego! GmbH stellt auf Anforderung dem Auftraggeber die für die Übersicht nach § 4g Abs. 2 S. 1 BDSG notwendigen Angaben zur Verfügung. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

(5) Die telego! GmbH stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingewiesen worden sind. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(6) Die telego! GmbH teilt dem Auftraggeber auf Anfrage die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit.

(7) Die telego! GmbH unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

(8) Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Die telego! GmbH hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Die telego! GmbH ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt die telego! GmbH auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.

(9) Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist von der telego! GmbH zu kontrollieren und in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber und die telego! GmbH sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber hat die telego! GmbH unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

(3) Die Pflicht zur Führung des öffentlichen Verzeichnisses (Jedermannverzeichnis) gem. § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG liegt beim Auftraggeber.

(4) Dem Auftraggeber obliegen die aus § 42a BDSG resultierenden Informationspflichten.

(5) Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Rückgabe der überlassenen Datenträger und/oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest.

(6) Entstehen nach Vertragsbeendigung zusätzliche Kosten durch die Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.

(7) Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind die dadurch begründeten Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

§ 5 Anfragen Betroffener an den Auftraggeber

Ist der Auftraggeber auf Grund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird die telego! GmbH den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen, vorausgesetzt:

- der Auftraggeber hat die telego! GmbH hierzu schriftlich aufgefordert und

- der Auftraggeber erstattet der telego! GmbH die durch diese Unterstützung entstandenen Kosten.

§ 6 Kontrollpflichten

(1) Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen der telego! GmbH und dokumentiert das Ergebnis.

Hierfür kann er...

a) Selbstauskünfte der telego! GmbH einholen.

b) sich ein Testat eines Sachverständigen vorlegen lassen.

c) sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich überzeugen.

(2) Die telego! GmbH verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

(3) Die der telego! GmbH hierfür entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber.

§ 7 Subunternehmer

(1) Die Weitergabe von Aufträgen im Rahmen der in § 2 Abs. 1 S. 2 konkretisierten Tätigkeiten an Subunternehmer durch die telego! GmbH bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

(2) Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Leistungsteile werden unter Einschaltung eines Subunternehmers durchgeführt, nämlich:

InterLake Informationssysteme GmbH, Postfach 2269, 88012 Friedrichshafen

(3) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die telego! GmbH zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen ggf. verbundene Unternehmen der telego! GmbH zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. Unternehmen mit Leistungen unterbeauftragt.

(4) Erteilt die telego! GmbH Aufträge an Unterauftragnehmer, so obliegt es der telego! GmbH, seine Pflichten aus diesem Vertrag dem Unterauftragnehmer zu übertragen. Satz 1 gilt insbesondere für Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages.

§ 8 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

(1) Sollten die Daten des Auftraggebers bei der telego! GmbH durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat die telego! GmbH den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Die telego! GmbH wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „verantwortlicher Stelle“ im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes liegen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen der telego! GmbH - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(3) Es gilt deutsches Recht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der telego! GmbH für den Geschäftsbereich creditPass

1. Gegenstand

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen creditPass (AGB) regeln die Rechtsgrundlagen für die Vertragsverhältnisse über Leistungen des Geschäftsbereichs creditPass zwischen der telego! GmbH, Mehliereustraße 4, 82024 Taufkirchen bei München, Telefon: 089 / 273747 – 210, Telefax: 089 / 273747 - 400, Email: info@creditpass.de (nachfolgend telego!) und ihren Kunden.

1.2 Die Vertragsbedingungen, zu denen neben den AGB auch die Leistungsbeschreibungen und allgemeinen Berechnungsgrundsätze der telego! in der jeweils gültigen Form gehören, werden im Internet unter www.creditpass.de veröffentlicht. Sie werden auf Anforderung zugesandt und können bei telego! und deren Vertriebspunkten eingesehen werden. Soweit dort keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

1.3 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderen Vertragsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sich telego! damit ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Ansonsten ist die Anwendung abweichender Geschäftsbedingungen ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn telego! diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder der Kunde Bezug auf abweichende Geschäftsbedingungen nimmt.

1.4 telego! behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder andere Vertragsbedingungen zu ändern. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Änderung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich wird. Änderungen werden dem Kunden in Textform mitgeteilt. Die Mitteilung kann auch in Form einer eMail an die auf dem Auftrag angegebene eMail-Adresse bzw. an eine alternative, schriftlich mitgeteilte oder im Internet-Zugang geänderte eMail-Adresse erfolgen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht schriftlich widerspricht. telego! wird auf diese Folge in der Mitteilung besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Über der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch von telego! als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

2. Leistungen, Einschränkungen der Leistungspflicht

2.1 Das Angebot von telego! ist ausschließlich für Unternehmer im Sinne des EU-Umsatzsteuerrechtes bestimmt und umfasst Leistungen im Umfang der jeweiligen Leistungsbeschreibungen. Die Leistungen werden in der Regel durch telego! beauftragte Netz- bzw. Rechenzentrumsbetreiber erbracht.

2.2 Zur Nutzung des jeweiligen Netzes bzw. der Netzdienste ist die vorherige Freischaltung durch telego! erforderlich. Nach erfolgter Freischaltung können über das jeweilige Netz und Netze anderer angeschlossener Betreiber bzw. über das jeweilige Rechenzentrum die in den Leistungsbeschreibungen festgehaltenen Dienste genutzt werden.

2.3 telego! behält sich ferner vor, Leistungen für zwingend erforderliche technische Wartungs- oder Reparaturarbeiten für einen angemessenen Zeitraum pro Einzelfall zu unterbrechen.

2.4 Wird die Erbringung einer Leistung infolge höherer Gewalt unmöglich oder unzumutbar erschwert, verlängert sich die Frist zu ihrer Erbringung - auch bei bereits bestehendem Verzug - um die Dauer der Behinderung und einen sich anschließenden angemessenen Zeitraum für die Wiedernbetriebnahme. Der höheren Gewalt stehen hoheitliche Eingriffe, Streiks, Aussperrungen, Stromausfall und sonstige unvorhersehbare und unverschuldeten Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von telego! gleich. Falls die Behinderung länger als 2 Wochen andauert, kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

2.5 telego! wird dem Kunden die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistungen, soweit möglich mindestens eine Woche im Voraus, in Textform ankündigen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern die Nichtverfügbarkeit nicht von telego! zu vertreten ist.

3. Zustandekommen des Vertrages, Weiterveräußerung, Abtretung, Sicherheitsleistung

3.1 Der Kunde beantragt die von ihm gewünschten Leistungen auf dem telego! Auftragsformular (Angebot). Er hält sich an sein Angebot zwei Wochen, gerechnet ab dem Tag der Angebotserstellung, gebunden. Die Annahme durch telego! erfolgt ausdrücklich und unmittelbar mit der Freischaltung durch telego!. Zur Annahme eines Angebots ist telego! nicht verpflichtet.

3.2 Angebote von telego! in Prospekten, Anzeigen usw. sind - auch bezüglich der Preisangaben - stets freiübend und unverbindlich. An individuell ausgearbeitete Angebote hält sich telego! für einen Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet ab dem Tag der Angebotserstellung, gebunden.

3.3 Eine gewerbliche Weiterveräußerung von vereinbarten Leistungen oder eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte durch den Kunden darf nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit telego! erfolgen, wobei als Dritte in diesem Sinne auch verbundene Unternehmen des Kunden gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz gelten.

3.4 telego! ist berechtigt, vor und jederzeit nach Vertragsbeginn die Stellung einer Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Sicherheitsleistung kann durch Stellung einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bürgschaftserklärung eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitutes oder durch Hinterlegung in Geld erfolgen. telego! kann Sicherheit in angemessener Höhe verlangen. Angemessen sind in der Regel die durchschnittlichen Entgelte für zwei Monate, die telego! entweder nach billigem Ermessen schätzt oder anhand der Werte der letzten zwei Monate ermittelt. Eine Anforderung höherer Beträge ist gegenüber dem Kunden anhand der Umstände des Einzelfalles zu begründen, wobei hierbei insbesondere das Nutzungsverhalten und Zahlungsverhalten des Kunden sowie objektive Anhaltspunkte für ein künftiges erhöhtes Aufkommen von nutzungsabhängigen Entgelten in Betracht kommen.

4. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

4.1 Das Vertragsverhältnis über die jeweilige Leistung wird, sofern nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4.2 Der Kunde kann, sofern nicht anders vereinbart, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist mit schriftlicher Erklärung kündigen. Eine ordentliche Kündigung durch telego! kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen erfolgen. telego! stellt zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung die Leistungserbringung ein. Die ggf. erforderliche Umstellung zu einem anderen Anbieter obliegt dem Kunden.

5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

5.1 telego! stellt dem Kunden die erbrachten Leistungen auf Grundlage der jeweils gültigen Preislisten und allgemeinen Berechnungsgrundsätze in der Regel monatlich direkt in Rechnung. Entgelte sind jeweils nach Leistungserbringung zu zahlen. Die Rechnungen sind jeweils mit Zugang zur Zahlung fällig. Reklamationen zu einer Rechnung müssen unverzüglich, spätestens aber 6 Wochen ab Rechnungsdatum, schriftlich geltend gemacht werden. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. telego! wird in den Rechnungen auf diese Folge gesondert hinweisen. Für eventuelle Nachberechnungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

5.2 Bei vereinbartem Einzug der Rechnungsbeträge im Lastschriftverfahren ist der Kunde verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge zu tragen.

5.3 Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug, berechnet telego! die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

5.4 telego! ist berechtigt bei Umsatzsteuer- und sonstigen Verbrauchssteuererhöhungen die geltenden Preise entsprechend anzupassen. telego! ist berechtigt, die seinen Leistungen zugrundeliegenden Preislisten zu ändern. Änderungen werden dem Kunden in Textform mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht schriftlich widerspricht. telego! wird auf diese Folge in der Mitteilung besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Über der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch von telego! als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

5.5 Die vom Kunden an einen Dritten zur Abgeltung von telego! Leistungen gezahlten Entgelte begründen für den Kunden erst dann die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung gegenüber der telego! wenn diese Beträge von den Dritten an telego! weitergeleitet worden sind. In den Fällen bei denen telego! die Entgelte, unabhängig davon, ob sie direkt vom Kunden oder einen Dritten gegenüber telego! zu leisten sind, nicht erhalten hat, besteht die Zahlungsverpflichtung des Kunden unabhängig von der Zahlung gegenüber dem Dritten fort.

6. Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde hat telego! alle für das Vertragsverhältnis und dessen Abwicklung wesentlichen Umstände, insbesondere jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seiner Wohn- oder Geschäftsanschrift, seiner Telefon- und Faxnummer, seiner E-Mail-Adresse, seines Kontos bzw. seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Anzeigepflicht ist der Kunde verpflichtet, telego! den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

6.2 Der Kunde hat telego! Störungen oder Schäden im Rahmen der Leistungen unverzüglich mitzuteilen.

6.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die vertraglichen Leistungen nur von ihm oder Dritten, denen er die Nutzung gestattet hat, in Anspruch genommen werden. Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch von ihm zugelassenen Nutzung durch Dritte entstanden sind. Entgelte, die durch eine unbefugte Nutzung durch Dritte entstanden sind, hat der Kunde ebenfalls zu tragen, es sei denn, er hat die unbefugte Nutzung nicht zu vertreten.

6.4 Ein erwartetes monatliches Rechnungsvolumen von mehr als EUR 1.500,- ist telego! unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.5 Der Kunde verpflichtet sich, alle geltenden Datenschutzvorschriften der jeweiligen Länder einzuhalten für die der Daten über die creditPass Plattform bezogen.

7. Sperre

7.1 telego! ist berechtigt, Leistungen zwei Wochen nach schriftlicher Androhung, ganz oder teilweise zu sperren. Die Androhung der Sperre kann mit der Mahnung verbunden werden. Der Kunde bleibt im Fall der berechtigten Sperre verpflichtet, die vereinbarten nutzungsunabhängigen Entgelte zu zahlen.

7.2 Ohne vorherige Androhung und Einhaltung einer Frist ist telego! berechtigt, Leistungen zu sperren, wenn

a) der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung, insbesondere gemäß 8.1 b) bis f), des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder

b) eine Gefährdung der von telego! genutzten Einrichtungen, insbesondere des Netzes bzw. Rechenzentrums oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder

c) das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet oder geleistete Sicherheiten verbraucht sind oder die Sperre nicht unverhältnismäßig ist.

7.3 Im Fall der berechtigten Sperre berechnet telego! dem Kunden eine Pauschale von EUR 25,00, es sei denn, telego! weist einen höheren Schaden nach. Dem Kunden steht ausdrücklich der Nachweis offen, dass telego! nur ein geringerer oder gar kein Schaden im Zusammenhang mit der Sperre entstanden ist. Entsprechendes gilt für einen eventuellen Wiedereanschluss nach der Sperre. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

7.4 Die Rechte von telego! aus § 321 BGB bleiben unberührt.

8. Fristlose Kündigung

8.1 Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für telego! insbesondere vor, wenn

a) die Voraussetzungen gemäß 7.2 b) oder c) erfüllt sind oder

b) der Kunde eine gemäß 3.4 geforderte Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab schriftlicher Anforderung erbracht oder eine verbrauchte Sicherheit nicht wieder aufgefüllt hat oder

c) nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit bzw. Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen oder

d) die Zahlungsunfähigkeit oder Kreditunwürdigkeit des Kunden feststeht, weil z.B. ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder

e) der Kunde eine Leistung missbräuchlich nutzt, bei der Nutzung gegen Strafbestimmungen verstößt, die Nutzung insbesondere im Zusammenhang mit für verfassungswidrig erklärten oder terroristischen Unternehmungen erfolgt oder der Zweck der Verbreitung von Inhalten Gewalt verherrlichend, pornographischer oder sonstiger sittenwidriger oder extremistischer Art dient oder hierfür ein hinreichender Tatverdacht besteht, wobei dem Kunden im Fall der Sperre bei hinreichendem Tatverdacht die Möglichkeit der Gegendarstellung offen steht oder

f) der Kunde ohne ausdrückliche Zustimmung von telego! einen gewerblichen Weiterverkauf an Dritte durchführt oder durchgeführt hat oder das hierfür mit telego! vereinbarte Volumen um mehr als 20% überschritten hat oder vorabsichtlich überschreiten wird oder

g) der Netz- bzw. Rechenzentrumsbetreiber für die betreffende Leistung - gleich, aus welchem Grund - seinen Dienst einstellt oder

h) der Verpflichtung zum Datenschutz gemäß 6.5 nicht nachgekommen wird.

8.2 In den Fällen 8.1 a) bis f) hat der Kunde an telego! jedenfalls die nutzungsunabhängigen Entgelte zu zahlen, die im Falle ordentlicher Kündigung bis zum Vertragsende angefallene wären, es sei denn, telego! weist einen höheren Schaden nach. Dem Kunden steht ausdrücklich der Nachweis offen, dass telego! nur ein geringerer oder gar kein Schaden im Zusammenhang mit der fristlosen Kündigung entstanden ist. Ziff. 7.3 bleibt unberührt.

9. Haftung von telego!

telego! haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet telego! nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insbesondere von der Haftung ausgenommen, sind Schäden, die sich aus fehlerhaften Einstellungen bei Logiken oder technischen Anbindungen sowie Beratungsleistungen ergeben, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen. telego! haftet dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach beschränkt auf EUR 12.500,-. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet telego! insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, im Fall der Arglist sowie im Fall gegebener Garantien bleibt unberührt. telego! übernimmt keinerlei Haftung! für von Dritten übermittelte Daten.

10. Datenschutz

telego! und die von telego! beauftragten Dienstleister dürfen personenbezogene Daten des Kunden (Bestandsdaten) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten, speichern und nutzen, soweit dies zur Begründung, Änderung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Ebenso dürfen telego! und die von telego! beauftragten Dienstleister die Verbindungsdaten im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten, speichern und nutzen, sowie mit den Netzbetreibern austauschen, soweit dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Soweit keine gesetzlichen Vorschriften die weitere Verarbeitung insbesondere die Aufbewahrung der Daten verlangen oder die ausdrückliche Erlaubnis durch Gesetz oder Einwilligung des Kunden vorliegt, werden die Bestandsdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gelöscht.

11. Bonitätsprüfung

Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden behält sich telego! vor, Informationen zum bisherigen Zahlverhalten, sowie Wahrscheinlichkeitswerte zu einem künftigen Verhalten, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen, einzuholen. Diese Informationen beziehen wir von folgenden Anbietern: *accumio finance service GmbH, Postfach 101229, 69002 Heidelberg; Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg; CEG Creditrefree Consumer GmbH, Hellersbergerstraße 11, 41460 Neuss; D&B Germany, Zippelhaus 3, 20457 Hamburg; infoscure Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden; SCHUFA Holding AG, Komoranweg 5, 65201 Wiesbaden; Orell Füssli Wirtschaftsinformationen AG, Hagenholzstrasse 82, 8050 Zürich. Für Kunden aus Österreich kann telego! zum Zwecke der Bonitätsbeurteilung aus Anlass der Auftragsbearbeitung, Antragsbearbeitung und Auftragsabwicklung Daten des Kunden an die Warenkreditvidenz der KSV1870 Information GmbH, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7, DVR 3003908, übermitteln. Dies sind unter anderem Identitätsdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum etc.), sowie Daten über nachhaltigen Zahlungsverzug des Kunden (Betriebsverfahren, offener Saldo, etc.) ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Forderung zur weiteren Betreuung an ein Inkassoinstitut oder einen Anwalt.*

12. Umsatzsteuer im EU-Ausland

Betreibt der Kunde sein Unternehmen in einem EU-Mitgliedsstaat („Reverse Charge Verfahren“) und nicht in Deutschland, versteht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt ohne Umsatzsteuer. Der Kunde verpflichtet sich, die Transaktionen als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln, soweit dies gesetzlich optional zulässig oder erforderlich ist. Die von telego! auszustellenden Rechnungen enthalten die nach dem anzuwendenden Umsatzsteuerrecht erforderlichen Angaben. Der Kunde ist verpflichtet, telego! die hierfür erforderlichen Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

13. Sonstige Vereinbarungen

13.1 telego! hat das Recht, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden (auch Teile davon) auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Der Kunde kann in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

13.3 Die Aufrechnung gegenüber Forderungen von telego! ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

13.4 Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

13.5 Gerichtsstand ist München. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

Allgemeine Berechnungsgrundsätze der telego! GmbH für den Geschäftsbereich creditPass

Für die unten aufgeführten Leistungen und Zusatzleistungen gelten die folgenden Preise, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung schriftlich vereinbart wurde:

Allgemein:

- Mahngebühr: EUR 2,50,- / 1. Mahnung bzw. EUR 5,- / 2. Mahnung
- Rücklastschriftgebühr: EUR 8,11 / Rücklastschrift
- Vertragsübernahme: EUR 7,50 / Vorgang
- Neuausstellung einer Rechnung / Rechnungskopie: EUR 7,50

Kosten in Zusammenhang mit Auftragsdatenverarbeitungen:

- Ausarbeitung Datenschutz- und Sicherheitskonzept, Einzelweisungen die nicht anderweitig vertraglich geregelt sind, Kontrollen, Herausgabe oder Löschung von Daten nach Vertragsbeendigung, Unterstützung bei Auskunft an Betroffene etc.: EUR 100,- je Stunde Aufwand

Weitere Leistungen / Einwendungen:

- Alle weiteren Leistungen werden aufgrund der jeweils vereinbarten Preislisten erbracht.
- Bei eventuellen Unklarheiten bittet telego! den Kunden, umgehend um eine Kontaktaufnahme, damit die Abrechnungsbedingungen klärend festgehalten werden können.
- Einwendungen gegen die Rechnungsstellung müssen spätestens 6 Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich erfolgen, anderenfalls gilt die Rechnungsstellung als genehmigt.

Hinweis: Etwaige Änderungen müssen mind. fünf Arbeitstage vor Wirksamwerden bei telego! schriftlich eingehen.

Alle Preise verstehen sich in Euro, zzgl. der gesetzlichen gültigen MwSt.. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Berechnungsgrundsätze der telego! GmbH für den Geschäftsbereich creditPass sind im Internet unter www.creditpass.de ersichtlich und werden auf Wunsch auch gerne zugesandt.